
Weisung über Form und Umfang von Wahlprospekten für die Urnenabstimmungen in den Gemeinden

vom 17. Dezember 2009

Das kantonale Abstimmungsbüro Nidwalden,
gestützt auf Art. 40 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1997 über die
politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz)¹,
beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für alle Personen, die bei kommunalen Wahlen
ein Vorschlagsrecht ausüben.

Sie regeln die Beilage von Wahlprospekten zum amtlichen Stimmaterial.

§ 2 Form

Die Wahlprospekte sind im Format A5 zu gestalten; ein Blatt A5 ent-
spricht 2 Seiten.

Bezüglich Gestaltung und Raumaufteilung der Prospekte werden keine
Vorschriften erlassen.

Das Papiergewicht darf 80 gm² nicht überschreiten.

Die Wahlprospekte sind verpackungsfertig im Format A5 abzuliefern.

§ 3 Umfang

Die Wahlprospekte dürfen, inbegriffen programmatische Hinweise, höchstens folgenden Umfang aufweisen:

- für 1 Kandidatin oder Kandidaten 2 Seiten;
- für 2 und 3 Kandidatinnen und Kandidaten 4 Seiten;
- für 4 und 5 Kandidatinnen und Kandidaten 6 Seiten.

Bei Herausgabe eines Wahlprospektes für verschiedene Wahlen können die Seitenzahlen zusammengezählt werden.

§ 4 Termine

Die Administrativbehörde legt die Frist für die Ablieferung der Wahlprospekte fest und teilt sie den Antragstellern mit; bei verspäteter Ablieferung kann die Zustellung nicht mehr mit den Abstimmungsunterlagen erfolgen.

Die Wahlprospekte werden zusammen mit dem übrigen Stimmmaterial mindestens sieben Tage vor dem Abstimmungstag durch die Gemeinde zugestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten sofort in Kraft.

17. Dezember 2009

KANTONALES
ABSTIMMUNGSBÜRO

¹ NG132.2